



Bekanntmachung



über die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zandt Nordost“ als Gewerbegebiet (GE) bzw. Gewerbegebiet nutzungsbeschränkt (GE_{NB}) in Zandt gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Zandt hat in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2017 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zandt Nordost“ mit Begründung und textlichen Festsetzungen sowie mit den Anlagen i.d.F.v. 27.07.2017 zur Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) bzw.

Gewerbegebietes nutzungsbeschränkt (GE_{NB}) in Zandt als Satzung beschlossen.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zandt bereits als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen ist und daraus entwickelt wurde.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.07.2017 liegt samt Begründung und textlichen Festsetzungen sowie mit den Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Zandt, Rathausplatz 1, Zimmer 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag/Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Über den Inhalt der Planung kann Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln
2. Ausgehängt am 31.07.2017
Abgenommen am _____
3. _____

Für die Richtigkeit:

Tag _____ Namensz. _____

Ort; Datum:

Zandt, 31.07.2017




Klement, 1. Bürgermeister